

Priv.-Doz. Dr. Vera John-Mikolajewski
Scheifhackenweg 6
45470 Mülheim

28.09.2004



An
Landtag Nordrhein-Westfalen
Bodo Champignon, Mdl.
Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Ausschusssekretariat
Frank Schlichting Fax 0211 - 884 3002

Betr.: Stellungnahme zum Fachgespräch mit Expertinnen und Experten des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge am 29.9.2004 zum Gesetz zur Änderung des
Heilberufgesetzes (HeilBerG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des am 5. Juli 2004 in Bonn verabschiedeten und erst kürzlich
in größerem Rahmen bekannt gewordenen Berichts der Bund/Länder-Kommission
zum Thema „Frauen in der Medizin“, in dem der Status Quo von Medizinerinnen
offen gelegt und der bedenklichen Unterrepräsentanz von Ärztinnen in höheren
medizinischen Positionen auf den Grund gegangen wird, lege ich Ihnen diese
Stellungnahme vor.

Entscheidenden Einfluss auf die grundsätzliche Gestaltung ärztlicher
Berufsausübung nehmen auch die Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung. Nur
wer dort mitwirkt, kann auch berechnigte Interessen angemessen vertreten. Auch
hier sind Medizinerinnen unterrepräsentiert. Es gibt noch zu wenig weiblichen
Einfluss in den Entscheidungspositionen der ärztlichen Selbstverwaltung.
Als Vorsitzende des Ausschusses „Berufliche Angelegenheiten von Ärztinnen“
der Ärztekammer Nordrhein liegt es in meinem Interesse, die repräsentative
Vertretung der Frauen sowohl in der Kammerversammlung als auch im Vorstand
entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten
Berufsangehörigen ermöglichen zu können.

Zu diesem Zweck möchte ich anregen, eine entsprechende Regelung in das Heilberufsgesetz sowie die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern für Nordrhein-Westfalen aufzunehmen und mache hierzu auf entsprechende Regelungen im Heilberufsgesetz und in der Wahlverordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein aufmerksam.

Nach § 14 I Satz 2 des Heilberufsgesetzes für Schleswig-Holstein sind Frauen und Männer bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen zu berücksichtigen. Dementsprechend sieht § 7 II der Wahlverordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vor, dass jeder Wahlvorschlag mindestens Bewerberinnen und Bewerber in einer Zahl enthalten muss, die dem Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Wahlberechtigten im Wahlkreis, das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Höchstzahlenverfahren ermittelt worden ist, entspricht. Ein Abweichen von diesem Erfordernis ist nur möglich, wenn triftige Gründe vorliegen, andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig. Muss eine Wahl wiederholt werden, weil bis spätestens zum 5. April des Wahljahres kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist und könnte diese Wahl wiederum nicht stattfinden, weil die Wahlvorschläge nicht die anteilmäßige Verteilung der Frauen und Männer in dem jeweiligen Wahlkreis widerspiegeln, kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Ausnahmen zulassen, § 8 VII Satz 5 der Wahlverordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Eine entsprechende Regelung für die Wahl des Vorstands enthält § 23 II des Heilberufsgesetzes Schleswig-Holstein, wonach die Besetzung des Vorstandes dem Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Kammerversammlung entsprechen soll. § 16 III der Wahlverordnung sieht daher vor, dass auch hier die Wahlvorschläge Bewerberinnen und Bewerber in der Anzahl enthalten sollen, die dem Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern der Kammerversammlung entspricht.

Eine Rücksprache mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein ergab, dass diese 1996 eingeführten Regelungen in der Praxis gut umsetzbar sind und das gewünschte Ergebnis, die repräsentative anteilmäßige Verteilung der Geschlechter in der Kammerversammlung und im Vorstand, auch erzielt wird.

Selbst wenn letztendlich nicht garantiert werden kann, dass die anteilmäßige Verteilung der Geschlechter auf den Wahlvorschlägen auch der anteilmäßigen Verteilung in der Kammerversammlung bzw. im Vorstand entspricht, weil das Wahlverhalten nicht zu beeinflussen ist und die Entscheidung auch den Wählenden überlassen sein muss, muss diesen zumindest die Möglichkeit gegeben werden, eine derartige anteilmäßige Verteilung herbeizuführen.

Um auch den Berufsangehörigen in Nordrhein Westfalen die Möglichkeit der gerechten Geschlechterverteilung zu gewähren, rege ich an, eine dem Vorbild des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Regelung sowohl in das Heilberufegesetz als auch in die Wahlverordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern für Nordrhein Westfalen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. Vera John-Mikolajewski

